

FAQ - Salzburger Bildungsscheck 2026

Häufig gestellte Fragen und Antworten

1. Allgemeines

Ich habe keinen Computer, was kann ich tun?

Das Netzwerk Bildungsberatung unterstützt Sie kostenlos bei der Antragstellung.

Bildungsline: **0800 208 400** | www.bildungsberatung-salzburg.at

Ich finde das Formular nicht.

Sie befinden sich noch auf der ersten Seite (DSGVO-Hinweis). Klicken Sie auf „Weiter“, um zum Formular zu gelangen.

Kann ich telefonisch erfahren, ob ich gefördert werde?

Nein, telefonisch werden keine Förderzusagen erteilt.

Sie können sich aber kostenlos zu Richtlinie und Voraussetzungen beraten lassen:

Mo-Fr, 8-12 Uhr | Bildungsline **0800 208 400** | frage@bildungsberatung-salzburg.at

Meine Kursnachbarin erhält eine Förderung und ich nicht, warum ist das so?

Förderanträge werden individuell bewertet. Voraussetzungen wie Ausbildung, berufliche Situation und Hauptberuf unterscheiden sich. Die Kriterien finden Sie in der Richtlinie unter „Downloads“.

In welchem Bundesland muss ich den Antrag stellen?

In dem Bundesland, in dem Sie Ihren Hauptwohnsitz haben.

Den Salzburger Bildungsscheck können Sie nur beantragen, wenn Sie **bei Kursbeginn** Ihren Hauptwohnsitz in Salzburg haben.

2. Bezahlung des Kurses & weitere Förderstellen

Meine Patin/mein Partner/meine Mama etc. hat die Weiterbildung bezahlt. Warum bekomme ich keine Förderung?

Eine Förderung ist nur möglich, wenn **Sie selbst** die Kurskosten bezahlt haben. Achten Sie darauf beim Bankauszug.

Der Arbeitgeber übernimmt die Kosten - was bedeutet das?

Unternehmen selbst sind nicht förderbar.

Für betriebliche Weiterbildungen gibt es eigene Förderungen. Bitte informieren Sie sich als Arbeitgeber bei der Wirtschaftskammer und dem Service für Unternehmen des AMS.

Welche weiteren Förderungen gibt es?

Für Ausbildungen in Mangelberufen gibt es das Fachkräftestipendium:

oesterreich.gv.at und AMS-Website „Fachkräftestipendium“: [Fachkräftestipendium \(oesterreich.gv.at\)](http://Fachkräftestipendium(oesterreich.gv.at))

3. Persönliche und berufliche Situation

Muss die Weiterbildung zu meinem aktuellen Beruf passen?

Ja - außer bei geförderten Umschulungen (siehe unten).

Ich bin in Karenz oder Bildungskarenz/Weiterbildungszeit. Bin ich förderbar?

Ja - wenn Sie Wiedereinsteiger*in sind und alle Voraussetzungen erfüllen.

Details finden Sie im Bildungsscheck-Folder und der Richtlinie.

Kann ich als Selbständige*r gefördert werden?

Ja, wenn Sie maximal fünf Vollzeitäquivalente beschäftigen.

Es zählt also nicht die Anzahl Ihrer Mitarbeiter, sondern wie viele Vollzeitstellen Sie in Ihrem Unternehmen besetzen. Haben Sie beispielsweise zwei Mitarbeiter, die Vollzeit arbeiten und drei, die Teilzeit arbeiten, ist eine Förderung möglich. Haben Sie jedoch sechs Mitarbeiter, die Vollzeit arbeiten, ist eine Förderung nicht möglich. Kosten müssen privat getragen werden (keine Abrechnung über das Unternehmen).

4. Akademikerinnen und Akademikern:

Sind Akademiker und Akademikerinnen förderbar?

Grundsätzlich nein - Ausnahmen:

- Wiedereinsteiger*innen nach Geburt eines Kindes
- Über 45 Jahre **und** geringes Einkommen
(steuerpflichtiges Einkommen gem. §33 EStG \leq 13.539 € p.a.)
- Umschulung zu Pflegeberufen (inkl. Heimhilfe) und medizinischen Assistenzberufen
(ohne Studium)
- Umschulung zur Elementarpädagogik
- Deutsch als Fremdsprache (immer förderbar)

Wie werden ausländische Studienabschlüsse bewertet?

Abschlüsse aus EU/EWR und Schweiz werden österreichischen Abschlüssen gleichgestellt.

Infos: BMBWF und ENIC NARIC AUSTRIA („Führung akademischer Grade“).

Ich habe einen ausländischen Abschluss und eine Rot-Weiß-Rot-Karte. Bin ich förderbar?

Grundsätzlich nein - Ausnahmen wie oben (Deutschkurse, Umschulung in Pflege bzw. Elementarpädagogik).

Ich bin Pflegekraft mit akademischem Abschluss. Erhalte ich eine Förderung?

Ja, für Weiterbildungen, die im Hauptberuf relevant sind - Ausnahmen gelten wie oben.

5. Sprachkurse

Ich habe keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. geringe Deutschkenntnisse. Erhalte ich Förderung?

Ja.

Studierende erhalten jedoch nur Förderung, wenn sie bei Kursbeginn über der Geringfügigkeitsgrenze verdienen.

Wann werden Fremdsprachen gefördert?

- Englisch & Deutsch: ab Niveau A
- Andere Sprachen: ab Niveau B

6. Bildungsinstitut & Kursort

Ist das Bildungsinstitut frei wählbar?

Nein - es muss über ein anerkannte Qualitätszertifizierung verfügen.

Sie finden die Liste auf der Website: Richtlinie „Downloads“.

Mein Kurs findet in einem anderen Bundesland oder in Deutschland statt - geht das?

Ja, sofern:

- Ihr Hauptwohnsitz bei Kursbeginn in Salzburg ist
- das Bildungsinstitut zertifiziert ist

7. Berufsreifeprüfung

Wann stelle ich Anträge bei mehrjährigen BRP-Kursen?

Siehe Abschnitt „Zeitpunkt der Einreichung“.

Meine BRP-Kurse sind online, die Prüfung aber vor Ort. Wird gefördert?

Ja - siehe „Online-Kurse“.

8. Online-Kurse

Ich mache einen reinen Online-Kurs - bekomme ich Förderung?

Nein.

Der Kurs ist teilweise online, teilweise vor Ort - bekomme ich Förderung?

Ja, wenn mind. 30 % Präsenz im Bildungsinstitut stattfinden.

Der Kurs ist zu 100 % Online, aber die Prüfung vor Ort - ist er förderbar?

Ja, wenn

- die Prüfung unter Aufsicht im Bildungsinstitut stattfindet,
- bestanden ist, und
- das Institut bestätigt, dass das Wissen überprüft wurde.

9. Anwesenheit und Prüfungen

Ich besteh die Prüfung nicht bzw. mache sie nicht - bekomme ich Förderung?

Ja, wenn Sie mind. 75 % Anwesenheit hatten (Ausnahme: Online-Kurse).

Werden Prüfungsgebühren gefördert?

Nein.

Ich war krank und hatte <75 % Anwesenheit, habe aber positiv abgeschlossen. Bekomme ich eine Förderung?

Ja - ein positiver Abschluss ersetzt die Anwesenheitspflicht.

10. Einreichungszeitpunkt

Wichtig:

Entscheidend ist das **Datum des Einlangens des Antrags**.

Die zum Zeitpunkt des Einlangens gültigen Richtlinien gelten.

- Für Kurse ab **01.01.2025**: Antrag innerhalb von **3 Monaten ab Kursbeginn**.
- Für Kurse mit Beginn vor **31.12.2024**: Antrag bis **3 Monate nach Kursende bzw. letzter Prüfung**.

Meine Ausbildung dauert mehrere Jahre - wann soll ich einreichen?

Sie können

- **semesterweise** einreichen (Auszahlung nach jedem Semester) oder
- **gesammelt am Ende** der Ausbildung.
Wichtig: Einreichfrist von 3 Monaten nach Kursbeginn beachten.

Ich bekomme die Kursbestätigung erst spät und verpasse die 3-Monats-Frist - was tun?

Sie können den Antrag trotzdem stellen. Die Teilnahmebestätigung und die Zahlungsnachweise können Sie per Mail nachreichen.

Meine Ausbildung (z.B. Bilanzbuchhalter) besteht aus mehreren Teilen. Soll ich nach jedem Kurs einen Antrag stellen oder beide Kurse zusammen einreichen?

Sie können sowohl jeden Kurs einzeln einreichen oder beide Kurse zusammen. Die Förderhöhe bleibt gleich.

Ich habe die Antragsfrist von 3 Monaten nach Kursbeginn übersehen. Können Sie eine Ausnahme machen?

Nein, Fristüberschreitungen können aus Gründen der Gleichbehandlung nicht berücksichtigt werden.

Ich kann mir den Kurs nur leisten, wenn ich eine Förderung bekomme. Ich muss mich jedoch jetzt schon beim Kurs anmelden. Wie weiß ich, ob ich eine Förderung erhalten werde?

Sie können vor Kursbeginn einreichen und bekommen eine Zusage oder Absage.

Kurs- und Zahlungsbestätigungen können nachgereicht werden.

Maßgeblich für die Entscheidung ist das Datum des Einlangens des Förderansuchens.

Nach welchen Richtlinien wird entschieden?

Nach jenen, die zum Zeitpunkt des Einlangens des Antrags gelten.
Die Richtlinien werden jährlich angepasst (Stichtag 1.1.).

11. Umschulung und 2. Standbein

Wann werden Umschulungen gefördert?

Wenn Sie innerhalb von 12 Monaten nach Kursende nachweisen können, dass Sie die Umschulung hauptberuflich ausüben. Es wird angeraten eine kostenlose Bildungsberatung in Anspruch zu nehmen: [Netzwerk Bildungsberatung](#)

Frage: Werden auch Kurse für ein zweites Standbein gefördert?

AW: Nein.

12. Bewilligung, Auszahlung & Förderhöhe

Wie schnell erhalte ich die Entscheidung über eine Förderung?

Nach Vorliegen aller Unterlagen ca. 1-2 Wochen (abhängig von Auslastung).

Wann wird ausgezahlt?

Nach Abschluss des Kurses und Einreichen aller Unterlagen.

Gibt es einen Mindestbetrag?

Ja - Kurskosten müssen mindestens 220 € betragen.

Warum bekomme ich weniger als 50 % Förderung?

Sie verfügen über ein **virtuelles Bildungskonto** mit einer maximalen Fördersumme innerhalb von vier Jahren (meist 1.100 €). Wenn bereits ein Teil ausgeschöpft ist, reduziert sich der mögliche Restbetrag.

Es gibt Ausnahmen der Förderhöhe für spezielle Ausbildungen und Altersgruppen. Bitte entnehmen Sie die Ausnahmeregelungen der Richtlinie.

Wie hoch ist die Förderung?

In der Regel **50 % der Kurskosten**, maximal **1.100 €**.

Ausnahmen (höhere Förderungen) finden Sie im Folder und in der Richtlinie.

Kontakt:

bildungsscheck@salzburg.gv.at

Gerhard Walcher, Andrea Neumaier, Tel. +43 662 8042-3600